

CO₂-GRENZAUSGLEICHSSYSTEM (CBAM)

INFORMATIONEN FÜR HERSTELLER VON ALUMINIUMWAREN, DIE IN DIE EU AUSGEFÜHRT WERDEN

> Was ist das EU-CBAM?

Das EU-CBAM ist das richtungsweisende Instrument der EU, um faire Preise für die Treibhausgasemissionen bei der Fertigung bestimmter emissionsintensiver Waren, darunter **Aluminium**, zu bestimmen, die in die EU eingeführt werden. Mit dem System wird gewährleistet, dass die EU-Klimaziele nicht untergraben werden. Zudem wird eine sauberere industrielle Produktion in Drittländern angeregt. Seit dem **1. Oktober 2023** gilt ein Übergangszeitraum der CBAM-Verordnung für das CO₂-Grenzausgleichssystem der EU.



Als Hersteller von Aluminiumwaren, die in die EU ausgeführt werden, müssen Sie das EU-CBAM kennen!

> Was bedeutet das für mich?



Seit der Übergangszeitraum des EU-CBAM gilt, müssen EU-Importeure quartalsweise sowohl die Mengen an Aluminiumwaren, die sie in die EU einführen als auch die bei der Herstellung freigesetzten Treibhausgase (graue Emissionen der Waren) und die CO₂-Preise, die im Ursprungsland angefallen sind, melden.

Sie müssen diese Informationen an Importeure übermitteln, damit diese die grauen Emissionen der Waren, die sie in die EU eingeführt haben, korrekt melden können. Das bietet auch die Gelegenheit, die Treibhausgasemissionen Ihrer Herstellungsprozesse zu senken und zum Klimaschutz beizutragen.



> Welche Unterstützung leistet die Europäische Kommission?



Als Hilfestellung während des Übergangszeitraums des neuen Systems stellt die Europäische Kommission einen operativen Leitfaden in zahlreichen Sprachen und eine Reihe an E-Learning-Materialien für Sie und Ihre internationalen Handelspartner zur Verfügung.

Um den Informationsaustausch zwischen Ihnen und dem EU-Importeur (oder dem Zollvertreter, der im Auftrag des Importeurs handelt) zu erleichtern, hat die Europäische Kommission eine Excel-Kommunikationsvorlage erstellt. Mit der Vorlage können die grauen Emissionen der hergestellten Waren bestimmt werden. Die Informationen aus dem Tabellenblatt „Summary_Communication“ können dann an den EU-Einführer weitergeleitet werden. Das Tabellenblatt „Summary_Communication“ enthält die Informationen, die der EU-Importeur für den CBAM-Quartalsbericht benötigt. Beispiele ausgefüllter Vorlagen für verschiedene Sektoren sowie die Videoaufzeichnung eines Kurses zur Verwendung der Vorlage finden Sie auf der [CBAM-Website der Kommission](#).



WICHTIGE PUNKTE BEI DER EINFUHR VON ALUMINIUMWAREN WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS DES EU-CBAM AB DEM 1. OKTOBER 2023

Hersteller von Aluminium übermitteln Informationen an EU-Importeure oder deren Zollvertretung, die Folgendes quartalsweise melden müssen:



Die Menge an Aluminiumwaren (in Tonnen), die in den Geltungsbereich des EU-CBAM fallen und im vorherigen Quartal in die EU ausgeführt wurden.



Direkte graue CO₂-Emissionen (plus Emissionen von perfluoriertem Kohlenwasserstoff (PFC) für einige Aluminiumwaren) aus der Erzeugung der Waren, die in die EU ausgeführt werden, am Installations- oder Erzeugungsstandort.



Indirekte graue Emissionen der Waren durch die Erzeugung des Stroms, der bei der Herstellung der Waren verbraucht wurde.



CO₂-Preise, die im Ursprungsland für die grauen Emissionen der eingeführten Waren angefallen sind, ergänzt durch Informationen zu jeglicher Erstattung oder anderen Formen von Ausgleich.



Kontextinformationen zu den hergestellten CBAM-Waren, zum Beispiel der Produktionsweg und, je nach Ware, sektorspezifische Parameter.

> Für welche Aluminiumwaren gilt das CBAM?

Die Aluminiumwaren, die unter die neuen Meldepflichten fallen, sind in Anhang I der CBAM-Verordnung (EU) 2023/956 aufgelistet. Dazu gehören Aluminiumwaren, gekennzeichnet mit der Kombinierten Nomenklatur (KN), zum Beispiel: 7609 00 00 – Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium.

Um herauszufinden, ob die von Ihnen produzierten Waren in den Anwendungsbereich des CBAM fallen, können Sie das CBAM-Selbstbewertungsinstrument nutzen, das auf der CBAM-Webseite zur Verfügung steht. Alternativ können Sie die [TARIC-Abfrage](#) verwenden.

> Wie bestimme ich die grauen Emissionen der CBAM-Waren?

Die Methodik zur Bestimmung der grauen Emissionen von CBAM-Waren ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 festgelegt. Weitere Hinweise finden Sie auf der CBAM-Website, insbesondere den Leitfaden für Betreiber in Drittländern und sektorspezifische Leitlinien in Form eines aufgezeichneten Webinars und eines E-Learning-Moduls.

In der genannten Durchführungsverordnung sind zwei Flexibilitäten bei der Bestimmung von Emissionen vorgesehen:

1. Für Einfuhren bis zum 31. Dezember 2024 können die grauen Emissionen der Waren mit anderen Methoden bestimmt werden, die einen ähnlichen Erhebungsumfang und ähnliche Genauigkeit bieten. Diese können beruhen auf (a) einem System zur CO₂-Bepreisung, (b) einem obligatorischen Emissionsüberwachungssystem oder (c) einem Emissionsüberwachungssystem in der Anlage.
2. Schätzwerte (auch Standardwerte) können für Vormaterialien oder Teilprozesse mit relativ geringem Anteil an den gesamten grauen Emissionen komplexer Waren (d. h. <20 %) verwendet werden.

> Kann ich meine Daten direkt an die Europäische Kommission melden?

Ab Januar 2025 können Betreiber aus Drittländern die Informationen über das Betreiberportal des CBAM-Registers direkt an die Europäische Kommission melden. Die Betreiber können Informationen zu ihren Anlagen und den grauen Emissionen der produzierten CBAM-Waren angeben. Die Betreiber können auch entscheiden, ob diese Informationen mit den EU-Importeuren geteilt werden oder nicht. Mit dieser direkten Meldung soll der Verwaltungsaufwand reduziert werden, denn die Daten werden nur einmal gemeldet und Importeure können sich dann auf diese Daten beziehen. Außerdem kann bei der direkten Meldung der Zugang zu einigen sensiblen Daten auf die Behörden beschränkt werden.

Sie finden alle Informationen zur Berechnung und Meldung der grauen Emissionen in der Orientierungshilfe und den E-Learning-Materialien auf der Website zum Thema: **Besuchen Sie:** <https://enclcr.pw/QRyJu>

[Häufig gestellte Fragen](#) | [Leitfaden für Betreiber in Drittländern](#)

Auch verfügbar in [Spanisch](#), [Englisch](#), [Französisch](#), [Italienisch](#), [Polnisch](#), [Arabisch](#), [Chinesisch](#), [Hindi](#), [Koreanisch](#), [Ukrainisch](#) und [Türkisch](#).

[EU-CBAM und Entwicklungsländer](#)

[Die Kommunikationsvorlage](#)

[Ausgefüllte Beispielvorlage](#)

[Aufgezeichneter Kurs zur Verwendung der Vorlage](#)

[Sektorspezifischer Leitfaden: das Webinar und das E-Learning-Modul](#)

Besuchen Sie regelmäßig [unsere Website](#), auf der fortwährend neue Materialien und Hilfsmittel hochgeladen werden.